Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Rubrik: Vollziehungsausschuss

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

zuschlagen, die ihm angenehm senn muß, wenn es fie annehmen foll. Um dieß zu fenn, muß sie ihm angemeffen, fie muß auf das mas wefentlich fein Wille ift, gegrundet fenn. In feiner Cinbeit er richt feines Rriegsminifters, fennt es die Garantie feines Gluts, feiner Sicherheit, kennt es die Garantie feines Gluts, seiner Sicherheit, Erwägend, daß die Artikel 10 und 11 der Mill seiner Unabhangigkeit; in der repräsentativen Demo, tairgesetze über die Verbrechen einer ungetreuen Ber kratie erkennt es die einzige einem republikanischen waltung und des üblen Verhaltens, nur Gefängnis Staate von einiger Ausdehnung angemeffene Ber, ftraffe bestimmen, ohne die Entfegung der angestell faffung. In Der Ernennung feiner Beamten erfennt ten Militairpersonen ju forbern; es jenes geheiligte Recht, nach reprafentativen Grunde schen an allen Regierungsmaagnahmen Antheil zu Straffe, als entehrend angesehen werden soll; nehmen; in der Abanderlichkeit der Stellen sindet es den zwekmäßigsten Zaum, um die Bestrebungen des Ehrgeißes zurüfzuhalten oder zu zerstören. Endlich da das Volk eine, soviel es mit den von ihm anz genommenen Grundsähen übereinstimmend möglich das Urtheil eines Kriegsgerichts wege ift , bemofratische Reprafentation verlangt, fo muß fen wir und mit einer Constilution, die ihm diese Wohlthat zu gewähren im Stande fen, beschäftigen. — Alle Diefe Bemerkungen find wichtiger, als fie beim erften Anblicke es scheinen mogen; fie find genau verbunden mit dem Plane, der einer neuen Berfaffung jum Grunde liegen muß.

Euere Constitutionscommission, BB. Senatoren, bat Euch zwei Entwurfe vorgelegt, die in den Brund, lagen übereinstimmend, wesentlich in den Formen Die sie darbieten, von einander abweichen. Ich bleibe für einmal bei der erften unferer Untersuchung unters worfenen Frage stehen: Gollen mahlbare Bur

ger fenn ?

Ohne Zweifel, Burger Senatoren! muffen mable bare Burger in der helvetischen Republik senn, denn ohne mahlbare maren feine gemahlten, ohne gemahlt te feine Beamten, ohne Beamten feine Stellvertret: tung, und ohne Rational, Stellvertrettung beine Res publik möglich. Soll aber nur eine bestimmte Zahl die Maßregel, kraft welcher die Bürger Oberlin, wahlbarer Bürger senn? Sollen sechs und neunzig Laharpe und Sekretan, unter die Aufsicht der Obrigs Hundercheile der Nation keinen andern Antheil an keiten jenes Ortes, den sie zu ihrem Aufenthalte ber Souverainitat haben, auffer jenem, die vier mahlten, gefest worden, nunmehr bei den gegenwar übrigen Hunderttheile zu bezeichnen, aus denen alle tigen Umstanden nicht langer erforderlich ift, öffentlichen Stellen befegt werden muffen? Dier fin Det sich die Schwierigkeit; und diese Frage ist es, Die eigentlich foll beantwortet werden.

Man muß ohne anders jugeben, daß in einer reprafentativen Demofratie, Gleichheit ber Rechte fenn foll, so wie Gleichheit der Pflichten und ber Lasten statt findet, und schwerlich möchte sich jenes Recht mit der vorgeschlagenen Einschränfung vers tragen. Entweder find alle Activburger mahlbar, oder ste sind es nicht. Sind sie es, so wird keine Ges walt die Wahl des Volks beschränken; sind sie es nicht, so ist es unnöthig, von Demokratie zu spres chen. Allenthalben wo irgend eine besondere Klasse der Bürger, welchen Namen man ihr auch gebe, ausschließlich zu den öffentlichen Nemtern gelangen fann, da ift Ariftofratje vorhanden. (Die Fortf. folgt.)

Vollziehungsausschuß.

Der Bollziehungsausschuß, nach angehörtem Be

Erwägend, daß die auf folche Verbrechen gelegte

1) Jeder in einem Grad fiehende Militair, welcher burch das Urtheil eines Rriegsgerichts wegen un getreuer Verwaltung sonft nur mit der Gefänge nisstraffe belegt worden, ist durch die Thatsack felbst entfest, und feine Erfenung foll alfogleich nach gefälltem Urtheil vorgeschlagen werden.

Der gegenwartige Beschluß foll allen Chefs ber Corps und Inspettoren der Miliz in der Republit mitgetheilt und in das Bulletin der Gesetze ein

gerüft werden.

Bern den 15ten hornung 1800.

Der Präsident des vollziehenden Ausschusses,

(Sig.) Dolder.

Im Namen des Wolls. Ausschuffes, der Gen. Gen. (Sig.) Mouffon.

Der Bollziehungsausschuß, in Erwägung, daß

beschließt:

Der Veschluß vom 20ten Jenner in Betreff der Bürger Oberlin, Labarpe und Sefretan, ift ju rufgenommen.

Der Minister der Justig und Polizei ift beaufi tragt, hievon den Regierungsstatthaltern der Kans tonen Leman und Golothurn Nachricht zu geben.

Bern den 15ten hornung 1800.

Der Prasident des vollziehenden Ausschusses,

Dolber.

Im Mamen ber volls. Ausschuffes, ber Gen. Set. Mousson.